

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Haßmoor) am Dienstag, 18. Juni 2019

Beratung und Beschlussfassung über eine übereinstimmende Zusatzvereinbarung zu den jeweiligen KiTa-Trägerverträgen bezüglich einer rechtzeitigen KiTa-Platzvergabe zum Ende des I. Quartals eines jeden Jahres zur Sicherstellung der KiTa-Bedarfsplanung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Eiderkanal am 21.02.2019 wurde beschlossen, dass die Bürgermeister der Gemeinden im Amt Eiderkanal umgehend zu den zuständigen KiTa-Trägern Kontakt aufnehmen und zur Sicherstellung der KiTa-Bedarfsplanung im ersten Halbjahr 2019 einen Beschluss ihrer Gemeindevertretung für den Abschluss einer gleichlautenden Zusatzvereinbarung zum Trägervertrag über die KiTa-Platzvergabe bis zum Ende des I. Quartals eines jeden Jahres erwirken.

Nachstehender Sachverhalt liegt diesem zu Grunde:

Die KiTa-Platz-Vergabe in der Pädiko-Kita in Ostenfeld gestaltet sich aufgrund der Altersstruktur der Kinder in der Krippe schwierig für das kommende KiTa-Jahr 2019/2020.

Erstmals kann es möglich sein, dass nicht alle Krippen-Kinder (U3-Kinder), die ihr 3. Lebensjahr vor dem 01.08.2019 vollenden, in die Regelgruppe (für Ü3-Kinder) übernommen werden können, weil es nicht so viele Schulabgänger in der Regelgruppe gibt, wie „Nachrücker“ aus der Krippengruppe.

Außerdem kann drei weiteren Ü3-Kindern aus der Warteliste, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer KiTa haben, kein Angebot in dieser KiTa unterbreitet werden. Für diese unversorgten Kinder und deren Familien (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ist es wichtig, möglichst frühzeitig zu erfahren, ob sie in einer der anderen für ihren Wohnort zuständigen Kindertagesstätten mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können oder sich nach auswärtigen Kindertagesstätten umsehen müssen.

In den acht Kindertagesstätten im Amt Eiderkanal erfolgt die Vergabe der KiTa-Plätze zu sehr unterschiedlichen Terminen zwischen Anfang März und Ende Mai eines jeden Jahres.

Die Gesamtsituation ließe sich sowohl für die Gemeinden als auch für die Familien verbessern, wenn alle Kindertagesstätten ihre Platzvergaben bis zum Ende des I. Quartals eines jeden Jahres (31.03.) abschließen würden.

Die jeweilige Gemeinde könnte im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung ggf. noch Maßnahmen zur evtl. notwendigen Betreuungsplatzerweiterung ergreifen und Eltern könnten sich ggf. rechtzeitig um auswärtige KiTa-Plätze kümmern oder bei U3-Kindern über die Tagespflege-Vermittlungsstelle mit einem Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson versorgt werden.

Eltern haben nämlich die Inanspruchnahme eines auswärtigen Kindergartenplatzes drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrn bei der Wohnsitzgemeinde anzuzeigen. Die Inanspruchnahme eines auswärtigen KiTa-Platzes löst Kostenausgleichszahlungen der

Wohnsitzgemeinde aus, ein Betreuungsplatz bei Tagespflegepersonen wird mit einem freiwilligen Zuschuss pro Betreuungsstunde durch die Gemeinde mitfinanziert.

Eine abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. könnten durch frühzeitige KiTa-Platzvergaben Kostenausgleichsfälle vermieden werden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit dem zuständigen KiTa-Träger, Pädiko e. V. aus Kiel, für die Pädiko-KiTa in Ostfeld, eine Zusatzvereinbarung zum Trägervertrag über die KiTa-Platzvergabe bis zum Ende des I. Quartals eines jeden Jahres gemäß anliegenden Musters abzuschließen.

Im Auftrage

gez.

Martina Becker-Tank

Anlage

Entwurf/Muster der Zusatzvereinbarung

Muster/Entwurf

Zusatzvereinbarung

zu dem KiTa-Trägervertrag vom

mit den Änderungsverträgen vom.....

zwischen der Gemeinde

und dem

KiTa-Träger.....

über den Betrieb der Kindertagesstätte.....

Präambel

Mit dieser Zusatzvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Vergabe der Betreuungsplätze für Kinder in dem zuständigen Einzugsbereich bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durch die Kindertagesstätte (KiTa) abgeschlossen wird, um frühzeitig Erkenntnisse für die KiTa-Bedarfsplanung der Gemeinde zu gewinnen und den Familien eine frühzeitige Gewissheit zur Betreuungsplatzbereitstellung zu geben. Außerdem soll lfd. über die Platzvergabe und Warteliste informiert werden.

§ 1

Erhebung und Übermittlung von Daten Mitwirkung bei der Bedarfsplanung

Soweit noch nicht bereits in dem bestehenden Trägervertrag vereinbart worden ist, soll der KiTa-Träger auf Wunsch bei der KiTa-Bedarfsplanung der Standortgemeinde mitwirken und die erforderlichen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe (§§ 61 ff. SGB VII) erheben. Darauf soll der KiTa-Träger in seinen Anmeldeformularen hinweisen.

Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Kinderdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, gewünschte Betreuungsdauer und Aufnahmetermin) in die Belegungs- und Wartelisten der KiTa-Software „NH Kigaverwaltung SQL“ auf dem Server des Amtes Eiderkanal eingetragen werden und jeweils zum Monatsanfang auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Für die Bedarfsplanung der Standortgemeinde ist eine frühzeitige Kenntnis der Bedarfsnachfrage maßgeblich und entscheidend.

§ 2

Termin der Platzvergabe

Um vor Beginn eines Kindergartenjahres die Bedarfsnachfrage analysieren zu können, wird vereinbart, dass die zum kommenden KiTa-Jahr zu vergebenden Betreuungsplätze bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres vergeben werden.

§ 3

Mitteilung über die Warteliste

Sofern nach Vergabe der Kita-Plätze zum 31.03. eines jeden Jahres für das kommende KiTa-Jahr noch weitere unversorgte Kinder in der Warteliste stehen, erfolgt eine Mitteilung des Kindertagesstättenträgers an die Standortgemeinde zum 15.04. eines jeden Jahres mit Angabe der Kinderdaten, nämlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Berufstätigkeit der Eltern, Angabe zu evtl. betreuten Geschwisterkindern, gewünschte Betreuungsdauer und Aufnahmetermin.

Nachrichtlich soll ebenfalls die Warteliste, unterteilt nach KiTa-Jahren, für die nachfolgenden Jahre zwecks Bedarfsplanung übersandt werden.

Die Standortgemeinde wird anhand dieser Daten prüfen, ob und ggf. durch welche Maßnahmen und zu welchem Termin eine Erweiterung des Platzangebotes vor Ort geschaffen oder durch andere Maßnahmen (z. B. Kindertagespflege) eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Bedarfsplanung).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung zum Trägervertrag tritt nach der Absprache mit dem KiTa-Träger und dem Beschluss der Gemeindevertretung, spätestens jedoch zum 30.06.2019 in Kraft.

.....
Ort, Datum

KiTa-Träger

Gemeinde/n

.....
gesetzl. Vertreter

.....
Bürgermeister/in